

**Verwaltungsvorschrift
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens
über die öffentliche Benutzung verfilmter Kirchenbücher
(VwV Kirchenbuchbenutzung)**

Vom 15. März 2005 (ABl. 2005 S. A 45)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt zur Ergänzung der Vorschriften in den §§ 23 bis 26 der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 (ABl. 1974 S. A 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der 2. EuroVO vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 191), zur öffentlichen Benutzung von Archivgut im Interesse des Schutzes und des dauerhaften Erhalts der Kirchenbücher folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

1. Verfilmte Kirchenbücher (Tauf-, Trau-, Konfirmations-, Bestattungsbücher, Kirchenbuch- und Kirchenstuhlregister, Kirchenrechnungen) sind von der öffentlichen Benutzung und von der Nutzung für die Erteilung von Auskünften ausgenommen.
2. Die Benutzung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
 - a) wissenschaftliche Vorhaben die Arbeit mit dem Original (Autopsie) erfordern oder
 - b) der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsicht in die Filme nicht erreicht werden kann. Über den Antrag entscheidet das zuständige *Bezirkskirchenamt*^{*} nach Anhörung der Kirchengemeinden, die Eigentümer der betreffenden Kirchbücher sind.
3. Die Benutzung der Filme der in Nr. 1 genannten Kirchenbücher erfolgt bei der *Kirchenamtsratsstelle*^{*} Dresden als zentrale Lesestelle. Die als Anlage 1 der Verordnung über das Archivwesen beigefügte Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 18. Januar 2005 sind entsprechend anzuwenden.

^{*} Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

5.4.4.2 VwV Kirchenbuchbenutzung

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.
